

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Nehnten

Nr. 1 / 2013 vom 31. Januar 2013

Inhalt:

- 1. Schlussfeststellung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Seedorf, Kreis Bad Segeberg**

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See wird am 30. Januar 2013 Folgendes bekannt geben:
Bekanntmachung Nr. 1 für das **Amt Großer Plöner See**: Bescheid des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Neuordnung der Verwaltungsstruktur im Bereich des gegenwärtigen Amtes Großer Plöner See sowie der Stadt Plön; hier: Ausgliederung der Gemeinden Ascheberg und Bösdorf vom 12.11.2012; Bekanntmachung Nr. 1 für die Gemeinde **Nehnten**: Schlussfeststellung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Seedorf, Kreis Bad Segeberg.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter www.amt-grosser-ploener-see.de / Amtliche Bekanntmachung unter dem jeweiligen Gemeindenamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 28. Januar 2013

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Seedorf, Kreis Bad Segeberg

Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird das o. a. Flurbereinigungsverfahren mit folgender Feststellung abgeschlossen:

- I. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
- II. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- III. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Die Unterlagen zur Berichtigung der Grundbücher und des Liegenschaftskatasters sind an die dafür zuständigen Stellen abgegeben worden. Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden von den Unterhaltungspflichtigen übernommen. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen und aufgelöst. Das Flurbereinigungsverfahren war daher gemäß § 149 durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung ist gemäß § 141 FlurbG als Voraussetzung der Klage der Widerspruch zulässig, der auch vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft erhoben werden kann, über den das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein in Kiel als obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet. Der Widerspruch ist bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Außenstelle Südwest -, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, innerhalb eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung - gerechnet vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung an - bzw. nach Zustellung - gerechnet vom Tage der Zustellung an - einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstr. 3, 24106 Kiel, gewahrt.

Az.: 832-5435.01-60-075

Itzehoe, den 17.01.2013

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
- Außenstelle Südwest -
- als Flurbereinigungsbehörde -
gez. Ute Vierkant-Hoffmann
(L.S.)